

§ 1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

1) Unsere AEB gelten für den Einkauf von Waren, - Werk- und Dienstleistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages.
2) Unsere AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen. 3) Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Bestellungen bedürfen der Schriftform

Nur schriftliche Bestellungen auf unserem Bestellformular sind gültig. Mündliche Vereinbarungen bis zum Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Eine schriftliche Auftragsbestätigung ist uns binnen 2 Werktagen zuzusenden. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche schriftlich an, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1) Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Hierin ist, soweit nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart wurde, die Lieferung „DAP Stoll Incoterms 2010“ sowie die Verpackung, die Mautgebühr und die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. 2) Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Betrag innerhalb 30 Tagen netto, gerechnet ab Rechnungserhalt bei uns. Eingeräumte Skonti werden grundsätzlich auf 14 Tage auf alle Abschlags-, Teil- und Schlusszahlungen skontiert, gerechnet ab Rechnungserhalt bei uns. Zusätzlich gelten die Vorgaben zum Zahlungsmodus der Stoll Gruppe (Anlage 1).

§ 4 Lieferung, Lieferzeit und Mängel

1) Die von uns angegebene Lieferzeit ist verbindlich. 2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann bzw. früher liefern möchte. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt. 3) Ob die Lieferung in Umfang und Inhalt der von uns getätigten Bestellung entspricht, ergibt sich ausschließlich anhand der von uns anlässlich der Entgegennahme der Ware getätigten Feststellungen. 4) Rügen im Hinblick auf den Umfang, die Art und die Qualität der Lieferung sind von uns innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Lieferung schriftlich gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen. 5) Bei mangelhafter Ware können wir Nacherfüllung oder Mangelbeseitigung verlangen. Führt die gewählte Maßnahme nicht zu einer Beseitigung des Mangels, können vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. 6) Die Mangelbeseitigung kann auf Kosten des Lieferanten von uns selbst vorgenommen werden, wenn hierfür eine besondere Notwendigkeit besteht.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

Soweit Produktions- und Lieferunterbrechungen unsererseits auf unabwendbaren Ereignissen wie z.B. Arbeitskämpfen beruhen, steht uns das Recht zum Rücktritt zu.

§ 6 Haftung der Lieferanten für Mängel

1) Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadenersatz, auch Schadenersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor. 2) Die Fristen für die Verjährung von Mängelansprüchen entsprechend BGB § 438. Soweit der Liefergegenstand im Rahmen einer größeren Anlage Verwendung gefunden hat, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der Inbetriebnahme dieser Anlage durch uns oder unseren Abnehmern. Ansonsten beginnt sie mit Gefahrübergang.

§ 7 Haftung des Lieferanten für Schäden

1) Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2) Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

§ 8 Produkthaftung

Für den Fall der Inanspruchnahme unsererseits durch Kunden oder Dritte aufgrund von Produkthaftung, ist der Lieferant verpflichtet uns von den geltend gemachten Ansprüchen freizustellen, wenn und soweit der Anspruch begründende Schaden auf einem Fehler des vom Lieferanten gelieferten Gegenstands beruht.

§ 9 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 10 Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit dem von ihm gelieferten Gegenstand keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollte es zu einer Verletzung obengenannter Rechte kommen und wir hieraus von Dritten aufgrund dieser Verletzung in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Lieferant uns von allen Ansprüchen freizustellen und alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehen, zu tragen.

§ 11 Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, über sämtliche Daten, Pläne, Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit der Lieferung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und von ihm beauftragte Personen ebenfalls zum Stillschweigen zu verpflichten.

§ 12 Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

1) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort St. Gallen. 2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. 3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für St. Gallen zuständige Gericht.

§ 13 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieser Einkaufs- und Lieferbedingung unwirksam oder nichtig ist oder werden sollte, so sind sich Auftragnehmerin und Auftraggeber darüber einig, dass diese Unwirksam- oder Nichtigkeit keine Auswirkungen auf die übrigen Regelungen und den Bestand des Vertragsverhältnisses hat.

Vorgaben zum Zahlungsmodus

Diese Regelung ist gültig für folgende Unternehmen:

Elektro Stoll GmbH
Stoll Energiesysteme GmbH
Stoll Automation GmbH
Stoll Energiesysteme Schweiz GmbH
Frey Ingenieur Gesellschaft mbH
Liaoning Frey Stoll Engineering Technology Co., Ltd.

Im Zuge der zentralen Abwicklung durch die Stoll Gruppe GmbH werden Zahlungen grundsätzlich im wöchentlichen Turnus jeweils am **Montag** geleistet. Maßgebend zur Berechnung der Zahlungsfristen ist das **Datum des Rechnungseingangs** bei den vorgenannten Unternehmen.

Fristbereich 1 = 14 Tage Skonto / 30 Tage netto:

Rechnungen mit Skontoabzug (14 Tage):

Rechnungseingang Montag bis Mittwoch = Zahltermin Montag der übernächsten Woche
Rechnungseingang Donnerstag bis Samstag = Zahltermin Montag in zwei Wochen

Rechnungen ohne Skontoabzug (30 Tage):

Rechnungseingangsdatum + 1 Monat ergibt Montag, Dienstag oder Mittwoch = Zahltermin Montag der betreffenden Woche
Rechnungseingangsdatum + 1 Monat ergibt Donnerstag bis Sonntag = Zahltermin Montag der folgenden Woche

Fristbereich 2 = 30 Tage Skonto / 45 Tage netto:

Rechnungen mit Skontoabzug (30 Tage):

Rechnungseingangsdatum + 1 Monat ergibt Montag, Dienstag oder Mittwoch = Zahltermin Montag der betreffenden Woche
Rechnungseingangsdatum + 1 Monat ergibt Donnerstag bis Sonntag = Zahltermin Montag der folgenden Woche

Rechnungen ohne Skontoabzug (45 Tage):

Rechnungseingangsdatum + 6 Wochen ergibt Montag, Dienstag oder Mittwoch = Zahltermin Montag der betreffenden Woche
Rechnungseingangsdatum + 6 Wochen ergibt Donnerstag bis Sonntag = Zahltermin Montag der folgenden Woche

Anlage 2



Elektro Stoll Schweiz GmbH

Bürostandort

Riedthofstraße 214

CH-8105 Regensdorf

Firmensitz

Rosenbergstraße 42

CH-9000 St. Gallen

Firmennummer: CHE-112.500.770

MWST-Nr.: CHE-112.500.770 MWST